



Öffentliche Bekanntgabe

In den nachfolgenden öffentlichen Sitzungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Verbandsversammlung am 10.05.2022

BS-Nr.: 13/05/22 VV TW

Ermächtigung der Verbandsvorsitzenden für den Abschluss einer Kreditaufnahme im Jahr 2022 aus der Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2022 (sh. Haushaltssatzung 2021/2022), Betriebsteil Trinkwasser i.H.v. 2.500.000,00 EUR

BS-Nr.: 14/05/22 VV TW

Gebührennachkalkulation der Trinkwassergebühr Zeitraum 2019-2020

BS-Nr.: 15/05/22 VV

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung - VKostS) i.d.F. vom 25.02.2022

BS-Nr.: 16/05/22 VV

Fortsetzung der Prüfung der Voraussetzung zur Vereinigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land und Des AZV „Espenhain“ - von der Tagesordnung abgesetzt -

BS-Nr.: 17/05/22 VV TW

Überplanmäßige Ausgabe 2022 für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 108,8 T€ für das Bauvorhaben: „Gemeinde Elstertrebnitz, Wohngebiete Erschließung“

BS-Nr.: 18/05/22 VV AW

Überplanmäßige Ausgabe 2022 für den Bereich Abwasser i.H.v. 183,0 T€ für das Bauvorhaben: „Stadt Regis-Breitingen, Bachstraße“

Eil-Verbandsversammlung am 10.05.2022

BS-Nr.: 19/05/22 Eil-VV AW

Außerplanmäßige Ausgabe 2022 für den Bereich Abwasser i.H.v. 110,0 T€ für das Bauvorhaben: „Stadt Borna, Wettinstraße“

BS-Nr.: 20/05/22 Eil-VV TW

Außerplanmäßige Ausgabe 2022 für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 90,0 T€ für das Bauvorhaben: „Stadt Borna, Wettinstraße“

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL)
über die Erhebung von Verwaltungskosten und Auslagen
für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben
(Verwaltungskostensatzung – VKostS) i.d.F. vom 25.02.2022**

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), i.V.m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 10. Mai 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung – VKostS) beschlossen:



§ 1
Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten); davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Leistungen, die gegenüber Verbandsmitgliedern erbracht werden.

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(2) Sonstige Leistungen, die der Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung (schlicht-hoheitliche Leistungen mit Dienstleistungscharakter).

(3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3
Verwaltungskostenpflicht, Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen des ZBL im Sinne des § 1 Satz 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, welches Anlage 1 zu dieser Satzung ist.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 Euro bis 50.000 Euro erhoben.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4
Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung im Sinne von § 1 anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,



2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außer halb der Dienststelle;
4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderen Personen,
5. Kosten im Zahlungsverkehr (z.B. Rücklastschriften, Bankgebühren u.ä.).
(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Anwendungsvorschriften

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Soweit Kostenansprüche aufgrund des nach § 25 SächsVwKG erlassenen bisherigen Satzungsrechtes bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dem öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 08.08.2006, mit ihren Änderungen vom 01.07.2009, 21.12.2009, 05.12.2013 und vom 27.10.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt am:
Borna, den 12. Mai 2022

L u e d t k e
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Anlage 1

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühren in EUR
0.	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	13,50 je angefangene Viertelstunde
1.	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	25,00 – 250,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 – 50,00
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der ZBL selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
1.2.3	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden	
1.3	Schreibauslagen	
1.3.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 für jede Seite; 0,15
1.3.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	Schreibauslagen können sich bis auf das 5fache erhöhen
1.3.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder Lehr-, Studien- und ähnlichen Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
1.4	Anordnungen im Einzelfall	13,50 je angefangene Viertelstunde
1.5	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, soweit dieser nicht auf einer unrichtigen Sachbehandlung durch den ZBL beruht	16,00
1.6	sonstige Bescheinigungen	13,50 je angefangene Viertelstunde
1.7	Einsichten	
1.7.1	in die Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
1.7.2	in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	25,00 je angefangene Viertelstunde



Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühren in EUR
1.8	Fristverlängerungen	
1.8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde (außer Verlängerung Erlaubnisschein für Erdarbeiten)	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
1.8.2	Verlängerung einer Frist in anderen, einfachen Fällen	5,00 – 25,00
1.8.3	Verlängerung einer Frist in komplexen Fällen	13,50 je angefangene Viertelstunde
1.9	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00
1.10	Aufnahme einer Niederschrift	13,50 je angefangene Viertelstunde
2.	Wasser- /Abwasser-/Baurecht	
2.1	Genehmigungen	
2.1.1	Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Gültigkeit 6 Monate)	
2.1.1.1	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Trinkwasser und Abwasser	106,00
2.1.1.2	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Trinkwasser	100,00
2.1.1.3	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Abwasser	100,00
2.1.1.4	Verlängerung Erlaubnisschein für Erdarbeiten	75,00
2.1.1.5	Vorortbegehung bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Schachtarbeiten auf Anforderung	60,00 zzgl. 20,00 Fahrtkostenpauschale
2.1.2	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (Gültigkeit 2 Jahre)	
2.1.2.1	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung pro Grundstück (Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage und Entwässerungsantrag; Inbetriebsetzung Trinkwasser-Neuanschluss)	166,00
2.1.2.2	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung pro Grundstück (Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage Inbetriebsetzung Trinkwasser-Neuanschluss)	144,00
2.1.2.3	Entwässerungsantrag	144,00



Elektronisches Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land
04. Jahrgang **Montag, den 23.05.2022** **Nr. 09/2022**

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in EUR
2.1.3	Auskünfte zur Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung im Rahmen der Bauvoranfrage (Gültigkeit 2 Jahre)	
2.1.3.1	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser inklusive Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	228,00
2.1.3.2	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser <u>ohne</u> Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	118,00
2.1.3.3	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Abwasser	118,00
2.1.3.4	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser und Abwasser (inklusive Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung)	240,00
2.1.4.	Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	150,00
2.1.5	Abnahme von Grundstücksanschlüssen neu oder Änderungen nur Abwasser	60,00 zzgl. 20,00 Fahrtkostenpauschale
2.1.6	Genehmigung Regenwassernutzung (Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang)	155,00
2.1.6.1	Abnahme von Regenwassernutzungsanlagen	90,00 zzgl. 20,00 Fahrtkostenpauschale
2.1.6.2	Abnahme Gartenwasserzähler	40,00 zzgl. 20,00 Fahrtkostenpauschale
2.1.7	Einleitgenehmigung für gewerbliche Einleiter	170,00
3.	Anordnungen aufgrund von Satzungen des ZBL	78,00
4.	sonstige Genehmigungen und Zustimmungen/Ablehnungen aufgrund von Satzungen des ZBL	30,00
4.1	Stellungnahmen zu Anfragen im Nachbarschaftsrecht, Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben	30,00
5.	Verwaltungskostenaufwand für die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen	10,00
6.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	133,00
7.	Stellungnahmen zu Immobilien (Auskünfte zu Leitungen, offene Forderungen, Anschlussbeiträge)	100,00
8.	Stellungnahmen und Auskünfte zu Anfragen für Bauvorhaben an Ingenieur- bzw. Vermessungsbüro, an Privatpersonen inklusive Lageplan Trinkwasser und/oder Abwasser	75,00



Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in EUR
9.	Inanspruchnahme von TV-Befahrung zur Ursachenermittlung von Schäden in Abwasseranlagen und Kanälen	100 % der Kosten des jeweiligen Dienstleisters
10.	Hydrantenausflussmessung	je Hydrant 60,00
11.	Verwaltungskosten für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheider, etc.)	24,00 pro Begutachtung
12.	Verwaltungskosten bei Zwangsrückbau von Hausanschlussleitungen	60,00

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung i.d.F. vom 18.09.2018 zur Verbandssatzung des ZBL i.d.F. vom 08.11.2005 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 52, am 27.12.2018 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude, Blumrodapark 6, 04552 Borna erhältlich.

Ende des elektronischen Amtsblattes Ausgabe Nr. 09/2022

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon 034343 50-300, Fax 034343 50-415, E-Mail: zbl@zbl-borna.de
Homepage: www.zbl-borna.de